

Dichtheit privater Abwassergrundleitungen, technische und rechtliche Hintergründe

1. Technische Einheit von öffentlichen und privaten Entwässerungsanlagen

Öffentliche Kanäle und private Grundstücksentwässerungsanlagen bilden eine technische Einheit, die als Gesamtsystem der geordneten Abwasserbeseitigung dient. Dies beginnt auf dem Grundstück bei den Abwasseranfallstellen im Gebäude und endet am Auslauf der öffentlichen Kläranlage in die Donau.

Die öffentlichen und privaten Anlagen beeinflussen sich gegenseitig, sowohl im Positiven als auch im Negativen, z.B.:

- Schäden im privaten Leitungsbereich können sich in den öffentlichen Bereich verlagern, so dass sie dann zu Lasten der Allgemeinheit beseitigt werden müssen (Wurzeleinwuchs, Scherben eines Rohrbruchs, Sedimente aus Sand, Geröll etc.).
- Über Risse und Scherben austretendes Abwasser verunreinigt den Boden und das Grundwasser.
- Über undichte Stellen eintretendes sauberes Grundwasser wird mit Abwasser vermischt, führt zu einer Überlastung des Mischwasserkanals (also zu hydraulischen Problemen) und muss in der Kläranlage aufwändig gereinigt werden.
- Fehlende Kontrollschächte führen zu erheblich aufwändigeren Unterhaltsmaßnahmen, z.B. bei TV-Inspektionen, Dichtheitsnachweisen oder Verstopfung im Anschlusskanal.

Es liegt also im Interesse der Allgemeinheit, neben der öffentlichen Kanalisation auch alle an die städtische Kanalisation angeschlossenen privaten Grundleitungen zu kontrollieren, um wirtschaftlich zu handeln, die Betriebssicherheit und die hydraulische Funktion der Anlagen zu gewährleisten und nicht zuletzt das Grundwasser und den Boden zu schützen.

2. Dichtheit als Kriterium für eine mangelfreie Grundstücksentwässerungsanlage

Der Nachweis der Dichtheit gilt als eines der wichtigsten Kriterien zur Feststellung der Funktionsfähigkeit und Mängelfreiheit von Abwasseranlagen. Viele Schadensbilder an Abwasserrohren weisen auf eine Undichtigkeit der Leitung hin (z.B. Risse, Rohrbrüche, Lageabweichungen, Hindernisse und Ablagerungen, nicht fachgerechte Abzweige und Stützen).

Die Folge dieser Undichtigkeiten sind die o.g. wirtschaftlichen, betriebssicherheitstechnischen und hydraulischen Nachteile für die öffentliche Kanalisation und die Umwelt.

Der Dichtheitsnachweis der öffentlichen Kanäle (Unterhaltungspflicht hierfür liegt bei der Stadt) erfolgt in Bayern gemäß der Eigenüberwachungsverordnung (EÜV) regelmäßig alle 20 Jahre (bzw. erstmals nach 40 Jahren).

Die Instandhaltung von bestehenden privaten Grundstücksentwässerungsanlagen wird in der DIN 1986 Teil 30 geregelt. Diese gibt bereits 1987 die „Prüfung auf Wasserdichtheit bei Bedarf“ vor. 1995 werden eine Frist für Erstprüfungen und Intervalle für wiederkehrende Prüfungen festgelegt. Die Frist für die Erstprüfung wird in der aktuellen Fassung von 2012 wieder zurückgenommen, dafür werden abhängig von der Art des Abwassers und anlassbezogen die Prüfverfahren explizit festgelegt und die Zeitspannen für die Prüfungen konkretisiert. Auch die Entwässerungssatzung der Stadt Regensburg nimmt 1996 den Nachweis der Dichtheit als Kriterium für die Betriebsfähigkeit einer Grundstücksentwässerungsanlage auf (§ 11 (5) EWS).

3. Rechtliche Grundlagen

Grundgesetz (GG) Artikel 14 (2)

„Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.“

In der Bundesrepublik Deutschland ist jeder private Grundstückseigentümer in seinem freien Verfügungsrecht (§ 903 BGB) durch die verfassungsrechtliche Sozialbindung des Eigentums gemäß Art. 14 GG beschränkt.

Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Durch das neue Wasserhaushaltsgesetz wurde von Seiten der Bundesregierung die EU-Wasserrahmenrichtlinie umgesetzt. § 5 WHG beschreibt das allgemeine Sorgfaltsgebot als Ausdruck des im Umweltrecht verankerten Vorsorgeprinzips und richtet sich an Jedermann, also auch an jeden privaten Grundstückseigentümer. Demnach ist jede Person verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden. In § 2 WHG wird konkretisiert, dass der Anwendungsbereich des WHG Grundwasser mit einschließt.

Gemäß WHG sind öffentliche und private Abwasseranlagen, d.h. auch die Anlagen zur Grundstücksentwässerung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (a.a.R.d.T.) zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten. Nach § 60 Abs. 2 WHG sind die Anlagen bei Bedarf und innerhalb angemessener Fristen zu sanieren. Der Betreiber einer Abwasseranlage ist nach § 61 Abs. 2 WHG verpflichtet, ihren Zustand, ihre Funktionsfähigkeit, ihre Unterhaltung und ihren Betrieb (...) selbst zu überwachen.

Bayerisches Wassergesetz (BayWG)

Art 34 BayWG verpflichtet die Kommunen zur Abwasserbeseitigung. Die Stadtentwässerung ist daher als Betreiber des öffentlichen Kanalnetzes und einer Abwasserbehandlungsanlage für den ordnungsgemäßen Betrieb Ihrer Anlagen zuständig, also für die Wartung, die Instandsetzung und den Unterhalt sowie die Sanierung der Anlagenteile.

Um dieser gesetzlichen Verpflichtung sowohl in technischer als auch in wirtschaftlicher Hinsicht gerecht werden zu können, müssen auch alle an das Kanalnetz angeschlossenen Grundstücke die gleichen Kriterien und Bedingungen erfüllen, wie das öffentliche Netz (siehe auch 1. Technische Einheit).

Entwässerungssatzung der Stadt Regensburg (EWS)

In der EWS (aktueller Stand vom 4. Dezember 1996) wird in § 12 Absatz 2 explizit auf die DIN 1986 Teil 30 verwiesen: „Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die von ihm zu unterhaltenden Grundstücksentwässerungsanlagen (ohne Abwasserbehandlungsanlagen) nach den Regeln der Technik – insbesondere nach DIN 1986-Teil 30 (...) durch einen fachlich geeigneten Unternehmer untersuchen und festgestellte Mängel beseitigen zu lassen.“ Durch die explizite Nennung der Norm in der Satzung wird sie als Regel der Technik unmittelbar verbindlich festgeschrieben.

DIN 1986 Teil 30

Die DIN 1986 Teil 30 (aktueller Stand vom Februar 2012) ist die anerkannte Regel der Technik für die Instandhaltung von Grundstücksentwässerungsanlagen. Sie legt Maßnahmen zur Instandhaltung von in Betrieb befindlichen Entwässerungsanlagen von Gebäuden und Grundstücken fest. Ziel der Norm ist ausdrücklich, dass „Grundstücksentwässerungsanlagen (...) grundsätzlich (...) bis zum Anschluss an die öffentliche Entwässerungsanlage (...) dicht sein“ müssen. Für die wiederkehrenden Prüfungen gibt die DIN anlassbezogen und je nach Abwasserart konkrete Zeitspannen vor.

So sind z.B. bestehende Grundleitungen zur Ableitung von häuslichem Abwasser alle 20 Jahre mittels TV-Inspektion (Kamerabefahrung) zu prüfen bzw. erstmalig nach 30 Jahren, wenn nachweislich eine Erstprüfung nach DIN EN 1610 durchgeführt wurde.

Für Anlagen im Wasserschutzgebiet ist dieses Intervall kürzer. In der Schutzzone III sind die Grundleitungen für häusliches Abwasser alle 10 Jahre mittels TV-Inspektion zu prüfen. In Schutzzone II ist alle 5 Jahre eine Dichtheitsprüfung DR1 erforderlich.

Weitere Informationen zu Prüfanlass, Intervall und Prüfverfahren können Sie dem Merkblatt „Dichtheit privater Abwassergrundleitungen nach DIN 1986 Teil 30“ entnehmen (im Internet zu finden auf der Seite <http://www.regensburg.de/stadtentwaesserung>, dort unter Dienststellen: Grundstücksentwässerung => Merkblätter).